

Dienstags / den 18. Martii Anno 1749.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen x. x. Unserer aller-
gnädigsten Königs und Herrn / allerhöchsten Approba-
tion und auf Dero Specialem Befehl

No.



XI.

Wöchentliche Sutsburgische

Auf das Interesse der Commerciën / der Elbischen / Geldrischen / Müders-
und Märkischen / auch umliegenden Landes Orten / eingerichtete

Adresse- und Intelligenz-Zettel.

1. Sachen / so zu verkaufen aufferhalb Sutsburg.

Es läßt der Cangeley-Buchbinder Hoppe zu Eleve abermahls bekant machen / wie das er zu besse-
rer Debitirung gefonnen ist / den Codex Frid. mit dem dazu gehörigen Register, das Patent
de dato Berlin den 18. Maji 1748. und Trib.-Ordnung / zusammen ungebunden vor 1. Rthlr.
50. Stüb. / gebunden aber / auf den Rücken und an die Ecken mit Pergament / vor 2. Rthlr. 12.
Stüb. zu verkaufen. Diejenige so den Codex Frid. schon besitzen / können das dazu gehörige Regi-
ster, ungebunden vor 30. Stüb. / eingebunden aber vor 35. Stüb. bekommen; Ingleichen die Con-
curs- und Hypothequen Ordnung / nebst Declarat. / Franz. und Teutsch / gebunden vor 36.
Stüb.; Teutsch allein vor 30. Stüb.; Criminal-Ordnung 40. Stüb.; Vormundschafts-Ordnung
20. Stüb.; Wechsel-Recht 20. Stüb.; luther. Kirchen-Ordnung 22. Stüb.; Berg-Ordnung 15.
Stüb.; Jagd- und Wald-Ordnung 12. Stüb.; Landtags-Abſcheid de An. 1660. & 61. / 20.
Stüb.; Erb-Verleich / Religions-Recess, und dergleichen Verordnungen / vor bis alles hat
ein jeder / der solche verlangt / die Gelder beliebig Francé einlösend. Auch wird noch bey obged.
Hoppe verkauft B. H. Vogts Einleitung zur Geschichte / und Ausführung der Religions-Beschwer-
den der Evangel. Lutherische Kirche / in denen Herzogthümern Jülich und Berg x. x. in Fol. Ber-
lin 1740. vor 45. Stüb.

Nachdem die ingefolge Königl. allergnäd. Executorial-Verordnungen aus Hochldbl. Justitz,
ad instantiam des Silberſchmides Duden / und Cammer-Agenten Cosman Levi Gumpertz zu Eleve /
ad

ad hastam gebracht / bey vermittelten von Nievenheim zum Hamn / und deren Herren Sohne / ausländige Güther / wegen des zu Bennep gewesenen hohen Wassers / und daß sich dabero die Liebhabere nicht haben einfinden können / in primo termino nicht zum verantwortlichen Preise gekommen ; Als wird hiemit zusehends gedachter erster terminus gänglich aufgehoben / mithin novi termini distractionis derer gedachten parcelen , als : 1.) Ohngefehr 50. Morgen Bauland / taxirt auf 2500. Ehlr. 2.) Ohngefehr 17. Morgen Weideland / taxirt auf 2200. Ehlr. 3.) Ein mit Elfenholz bewachsener Acker / taxirt auf 200 Ehlr. 4.) Der Busch a 29. Holl. Morgen / taxirt auf 2212. Ehlr. 5.) Ein und einen halben Morgen Bauland / 6.) Die Halbscheid des Korn- und blutigen Behntens / und 7.) Des Gärtners Haus cum annexis , taxirt auf 600. Ehlr. Auf den 15. April / und 13. May a. c. allemahl des Nachmittags um 2. Uhr / am Grünwald an des Königl. Förstlers Monf. Naders Behausung / hiemit präfigiret , wes Endes die Liebhabere sich daselbst zur gehörigen Zeit einfinden / die conditiones lesen hören / und also ihren Vortheil suchen können.

Es wird hiemit bekant gemacht / daß ad instantiam des Herren Raths und Anwalts Zahn / von der zum Hause Mahde gehörigen Weide / welche nach der relation der Aestimatores 40. Kuhweide hält / und zu 2700. Rthlr. estimiret worden / 10. Rüdweide in terminis den 19. Martii / 16. Aprilis- und 14. Maji / distrahiret , und die beyde erste termini auf der Gerichts-Stubbe zu Anna / die dritte aber zu Altens / auf dem Rath- hause / Vormittags um 9. Uhr / abgehalten werden sollen ; Wes Endes diejenigen / welche Lust haben / gemelte 10. Kuh- Weide anzukaufen / sich in terminis melden / darauf bieten / und in ultimo den Zuschlag erwarten können.

Op den 21. dezes zullen op Darper- Hof, in den Lande van Wachtendonk, publicq aande meestbiedende met den Stokkenflag worden verkocht, eenige Parcellen, zoo Eike als andere Boomen, deels tot Timmerhout en deels tot Brandhout ; Iemand geneegen zynde, om te kooplen , kan zich op gezeiden Dag op Darper- Hof in den Lande van Wachtendonk laaten invinden.

Als in Sachen der vermittelten Frau von Dort / contra die Wittibe Geubels in Embrich / der erster terminus untera 21. Feb. 1749. abgehalten / und die Häuser aufm Fischer- Der daselbst / nemlich das Größte / zu 905. Eahlr. ; das Mittlere ad 450. Eahlr. ; und das Kleinste zu 250. Eahlr. ; Auch der Garten eben vor der Wasserpforten / zu 60. Eahlr. gelaufen / so wird dieses nicht nur denen zu kaufen Lust / tragenden näher bekant gemacht / gestalten in terminis den 21. dieses Monats Martii c. und den 18. April. / als wannher auch der Zuschlag geschehen solle / auf der Stadts- Wage / allemahl Nachmittags 2. Uhr / sich einzufinden / sondern auch denjenigen / welche ein jus potius zu haben vermeinen mögten / mit ihren justificatoris, intra terminum bey dem Gericht daselbst sub poena silentii sich zu melden angedeutet / mithin die Wittibe Geubels und ihre Kinder ad videndum distrahi abgeladen.

Auf den 20. dieses / des Nachmittags um 2. Uhr / soll mit der befangenen Distraction der Gerichtl. Stette in Werterbruch fortgefahren / des Endes die 3. und letzte Kerze angezündet / und dem Meistbietenden zugeschlagen werden ; wer also ein mehreres annoch darauf zu bieten Lust tragen mögte / der wolle sich in termino zu Rees an der Behausung des Secretarii Capituli Herren Notarii von Dorsten melden und seinen Nutzen suchen / wobey Herr- Tit. von Eyll ad videndum id fieri, si velit, eingeladen wird.

Es wird hiemit bekant gemacht / daß auf Donnerstag den 20. dieses Monats / morgens präcie um 9. Uhr / an des Scheyen Sandhöbels Behausung in Appeldorn / einige Korn- Wäcker / so dann des Nachmittags unfehlbar um 1. Uhr / eben daselbst verchiedene Erd- Holz- und Knaggen- Schläge / wovon man die Verzeichniß bey dem Scheyen Wesendonck und Peter Euers an der Keilrom auf Verlangen vorweist / dem Meistbietenden öffentlich sollen verkauft werden.

Es wird hieburch jedermännlichen bekant gemacht / daß auf Mittwoch den 19. dieses / des Nachmittags um 1. Uhr / mit lehaherlichen aftergnädigsten Consens, die von dem alten / durch den Wind- Sturm eingefallenen Haus- Rüdruiter / nahe bey Kanten gelegen / noch übrige Rudera und Mauren / dem Meistbietenden bey brennender Kerze / verkauft werden sollen / diejenige welche dazu Lust haben / können auf gesetzte Zeit sich daselbst einfinden / Vorwarden einsehen / auch verlesen hören / und so dann ihren Vortheil suchen.

Es wird hiemit bekant gemacht / daß ad instantiam Monsieur Jacob Erdlinhausen / zwey den

Dem Procuratori Schaemann zuständige / unter der Franenburgischen Feld - Markt / in denen so genannten langen Huden und Kleben / gelegene Weyden / welche auf 700. Rthlr. estimiret sind / auf den 25. Martii zum erstenmahl / den 22. Aprilis zum zweytenmahl / und den 20. May zum drittenmahl / jedesmahl des Nachmittags Glocke zwey / zu Franenburg am Rathhause zu Brede gesetzt / und dem Meistbistenden in ultimo termino adjudiciret werden sollen / auch wird gemelter debitor ad videndum distrabi, si velit, hiemit abgeladen.

Ad instantiam curatoris bonorum Schmaltzchen concursus, sollen die in der Reformirten Pfarrkirchen zum Hamm befindliche Schmaltzche Manns- und Frauenstücke / item denen neuen auf dem gemeltem Kirchhofe vorhandene Begräbnis - Stellen / am 20. Martii / Nachmittags um 3. Uhr / in curia zur Kecken gebracht werden / und können dieselbige / so solche anzukaufen Lust haben / sich alsdann melden.

Den 20. Maart, zal de Weduwe Hendrik Smits binnen de Stadt Straelen ten haaren Huize, met den Stokkenlag laaten verkoopen, eenige Koornvruchten; Die daartoe gezint is, kan zich aldaar laaten vinden.

Die Erben Wilh. in gen Erff- und Montencacs zu Goch / sind vorhabens / ihren in der Bauerschaft Baal / Herrlichkeit Beeze / gelegenen Bauren Hof / den grossen Voller genannt / den 26. Martii / Nachmittags um 2. Uhr / an gewöhnlicher Gerichtsstelle zu Beeze / freywillig / jedoch bey sitzendem Gerichte / zu verkaufen; Auch soll alsdan ein Brau - Kessel und nöthige Braugereitschaft / von drey Abim groß / zugleich mit verkauft werden.

Es sollen / ad instantiam der Herren Erben von Edelkirchen / wieder den Herrn Lieutenant von Ebersfeld / in Kraft allergründigsten commissorialis, nachstehende ohnmelt Herbede gelegene Stücke / als: 1.) Die zur Blaumenau gehörige oberste Weyde / so zu 336. Rthlr. 25. Stüb. 1. Pf. geschätzt. 2.) Die unterste Blaumenauer Weyde / so zu 132. Rthlr. 24. Stüb. 2. Pf. gewürdiget / und 3.) Das Stück Landes aufm Felde / so zu 653. Rthlr. 26. Stüb. 3. deut. taxiret / von dem allergnädigst angeordnetem Commissario Herrn geheimen Regierungs - Rahl und Hogrefen Hymmen / resubhatiret werden / und ist dazu terminus primus auf den 27. Martii / und terminus secundus auf den 18. Aprilis in Lüdenscheid aufm Rathhause / so dann terminus tertius auf den 16. May in Herbede an der Rauterschen Behausung / jedesmahl Vormittags um 10. Uhr. präfigiret.

Nachdem die in der Strünckede Dorneburgschen Concurs - sachen ergangene Prioritäts - Urtheil / bey dem Hochpreisl. Ober - Appellations - Gericht zu Berlin confirmiret / und dannhero aus hochlöbl. Eledischen Hofgerichte / denen Justiz - und Hofgerichts - Rätthen von Forel und de la Roque, committiret worden; mit fernerm Verkauf der Dorneburgschen Güter fortzufahren; Als wird hiemit bekannt gemacht / daß der letztere terminus in Bochum auf dem Rathhause auf Montag den 31. Martii c. des Morgens um 8. Uhr vorgenommen / und der Zuschlag *salvâ ratificatione* ersthetet werden solle / wobey dem publico zugleich bekannt wird / daß in primo & secundo termino distractionis auf die sämtliche Stücke / wie bey jedem besonders notiret / gehört worden / als: 1.) Das adliche Haus Dorneburg mit den neben Gebäuden / Wälden / Gräben / Teichen / Fischereyen / Laubenflucht / Garten und Baumhof / wie auch adliche Gerechtigkeiten / so auf 7330. Rthlr. gerichtlich taxiret worden / nebst dazu gelegten Stücken / als: (a) Müllers Haus samt zweyen Gärten / so auf 100. Rthlr. (b) Der Vinkamp / so per Walterse auf 150. Rthlr. (c) Der hinterste und forderste Borel / per Walterse auf 150. Rthlr. (d) Den lotten Noth / ein Stück / welches der Schäffer unter hat / auf 60. Rthlr. (e) Der alte Kamp / per Walterse auf 180. Rthlr. (f) Der Bisenkamp mit aufstehendem Gehölz und Leich / nach dem jetzigen Bezirk und Hecken / auf 660. Rthlr. (g) Die so genannte Bisenkamps Wiese / per Walterse / auf 180. Rthlr. (h) Die lange Wiese am Bisenkamp / jedes Malter zu 180. Rthlr. (i) Die grosse Wiese / so auf Eitel schieffet / das Malter zu 185. Rthlr. (k) Die Eitelkamps Wiese / oder so genannte Kettwende / wie selbige in ihrem Bezirk gelegen / mit denen Bäumen / auf 800. Rthlr. (l) Das Gehölz / der Ostertamp genannt / per Walterse / auf 100. Rthlr. (m) Die Selbst - Trift in der Rimecker Markt drey stehende Binde von Dorneburg. Drey stehende Binde von Hohenwinkel / ad 140. Scharren / und noch 117 und ein halben Scharren / also 397 und ein halben Schaar / wie auch wegen zwey Brand - Eichen und Eichen

ters / sonderlich das Marcken Richter: Amt / und davon abhängende Gerechtigkeiten / samt der Bey-
 we vor's Horn: Vieh / auf 700. Rthlr. (n) Die Schaafstift auf dem Beylop mit den Schaaf-
 fen und Schaafstall / auf 400. Rthlr. (o) Die Pferde Wildbahn im Embserbruch / auf 400.
 Rthlr. (p) Die von der Renthey Bochum / vermöge Erb / permutation , zum Hause Dorne-
 burg gehörende Monopolia , als: 1.) Pferd und Schweine schneiden / Musique / Koch: und Ga-
 ste: Wirt: Amt / Kessel und Pfannen flicken / Lumpen sammeln / und dergleichen / auf 337. Rthlr.
 2.) Der Zehnte / auch Hunde: Haber ad 4. Mitter / 16. Rauch: Hüner / 26. Hand: Dienste
 4. Pflug: oder Pferde: Dienste / Freygebings: Geld von Bickeren und Holsterhausen / auf 223.
 Rthlr. (q) Der Weiskamp / jedes Malter auf 160. Rthlr. (r) Die auf dem neuen Kamp
 vorhandene Barceelen / als das so genannte Pastors Haus und Garten / auf 240. Rthlr. Wilt.
 Henr. Kemmermans Haus / Platz und Garten / auf 50. Rthlr. Mubrmanns / auf 50. Rthlr.
 Jägers / auf 69. Rthlr. Kuisfers oder Holsteins / auf 115. Rthlr. 5.) Die Schneide Wie-
 se per Malterseide / auf 200. Rthlr. gerichtlich æstimiret / und auf sämtliche vorstehende Stücke
 9000. Rthlr. gebotten worden. 2.) Rottbof / æstimiret auf 720. Rthlr. / und eben so viel dar-
 auf licitiret. 3.) Bog am Bleck / æstimiret / und licitiret 40. Rthlr. 4.) Der Wirth zu Bo-
 nicke / æstimiret 191. Rthlr. 40. Stüb. / darauf licitiret 165. Rthlr. 5.) Die Rottbrucks Wie-
 se / so von 3. zu 3. Jahr genossen wird / æstimiret auf 200. Rthlr. / worauf gehöbet 150. Rthlr.
 6.) Die Gartens vor der Landwehr / taxiret per Scheffelseide 40 Rthl. 7.) Der Blut: Zehnte
 von denen beyden Laer: Bauern in der Brau: Bauerschaft / taxiret auf 77. Rthlr. 10. Stüb. /
 worauf licitiret 99 Rthlr. 8.) Die Lange Horst / am Eickeler: Bruch / taxiret per Malterseide
 auf 180. Rthlr. / worauf gebotten 1025. Rthlr. 9.) Die vorderste und hinterste Becke / item
 Beckhofgen und umliegend Gehölz / per Malterseide 140. Rthlr. / und das umliegende Gehölz
 auf 25. Rthlr. / worauf licitiret 1650. Rthlr. 10.) Der Erlenkamp und dabey befindliche Wie-
 se / per Malterseide 125. Rthlr. / und das nebenstehende Gehölz auf 20. Rthlr. æstimiret / wor-
 auf gehöbet: 600. Rthlr. 11.) Die danechst folgende so genannte Marckmanns: Wiese / per
 Malterseide 100. Rthlr. / worauf gehöbet 145. Rthlr. 12.) Der lange Kamp / per Malter-
 seide auf 130. Rthlr. / darauf gebotten 500. Rthlr. 13.) Die Wiese / so dahinter liegt / auf
 175. Rthlr. æstimiret / darauf gehöbet 200. Rthlr. 14.) Der Kreh: baum / taxiret auf 80.
 Rthlr. 15.) Der Willen Garten und 2. Baumgartens / mit dem so genannten Gosewinkel-
 schen Haus: Platz / samt Graben / Willen / und Häusgen / æstimiret auf 275. Rthlr. / darauf
 gebotten 260. Rthlr. 16.) Der Schläffe: Garten und breite Leich / auf 130. Rthlr. æstimiret /
 worauf gebotten 160. Rthlr. 17.) Die Neb: und Ruhe: Wiese / oder breite Hecke / mit dem
 Gehölz / per Malterseide 100. Rthlr. 18.) Der Schulten Hof zu Eickel / æstimiret zu 1628.
 Rthlr. 50. Stüb. / worauf gebotten 1400. Rthlr. 19.) Hans Jürgen Schulten oder Dumecker /
 æstimiret 38. Rthlr. / darauf gebotten 20. Rthlr. 20.) Ortmanns / æstimiret 38. Rthlr. /
 darauf gebotten 25. Rthlr. 21.) Haumann / æstimiret 314. Rthlr. / darauf gebotten 255. Rthlr.
 22.) Keckmann / æstimiret auf 10. Rthlr. / darauf gebotten 6 Rthlr. 23.) Das frey: wirthliche
 Haus Leithe / mit seinen Neben: Gebäuden / Graben / Leichen / Fischereyen / Jagd / Laubens-
 und andern Privilegien und Gerechtigkeiten / æstimiret auf 1000. Rthlr. / worauf gebotten 250.
 Rthlr. 24.) Ein Garten neben dem Baum: hof gelegen / und auf den Hausgraben schießend /
 vorbehältlich die Gerechtigkeit / des Hermann Pochtenkamp eine Brücke über den Hausgraben vom
 Thorn: kamp auf den Thorenberger Garten zu machen und zu gebrauchen / auf 45. Rthlr. æstim-
 iret / darauf gebotten 30. Rthlr. 25.) Die in der Wllichen Bauer gelegene Weide / per Scheffel-
 seide zu 50. Rthlr. æstimiret / darauf geboten 335. Rthlr. 26.) Der Rogkamp / das Scheffel-
 seide zu 40. Rthlr. æstimiret / wofür geboten 230. Rthlr. 27.) Ein Stück Landes auf Dün-
 lens: Kämpgen / per Scheffelseide auf 50. Rthlr. æstimiret / darauf geboten 85 Rthlr. 28.)
 Ein Garten: Stück in der Hoppen Hegge / æstimiret 10. Rthlr. licitiret 8. Rthlr. 29.) Das
 Hamp: Kämpgen bey der Leithe / per Scheffelseide 32. Rthlr. 30.) Die Länderey und Schles-
 den auf der so genannten Nor / so 3. Jahr genossen wird / 3. Jahr aber gemein liegt / per Scheffel
 zu 13. Rthlr. æstimiret. 31.) Der Scharpen: Kamp / per Scheffel zu 40. Rthlr. / worauf ge-
 boten 450 Rthlr. 32.) Ein Scheffel Landes im hohen Felde bey Selsentichgen / æstimiret 30. /
 worauf geboten 16. Rthlr. 33.) Ein Malter Landes auf im hohen Felde / æstimiret per Scheffel-

febe auf 25. Rthlr. / darauf geböhet 80. Rthlr. 34.) Einen Morgen aufm Mühlentamp / per
 Schesselse 20. / darauf geboten 25. Rthlr. 35.) Ein halbe Morgen Landes / mit einem Ende
 auf die Mühlendecke / und mit dem andern auf Thomas zu Ukenhof Länderey / per Schesselse
 zu 35. Rthlr. 36.) Ein Stück Landes / worauf Hermann Kerckhof ein Häusgen gebauet / und dar
 bey ein Stückgen Buschlandes ausgerottet / am Wobhagen gelegen / æstimiret auf 30. Rthlr. 37.)
 Der so genannete Mühlentamp von Hause Leithe / per Schesselse 40. / worauf geboten 935.
 Rthlr. 38.) Nosmeyer's Buschgen / obgeneset drey Viertel Morgen / æstimiret 18. / darauf ge
 böhet 20. Rthlr. 39.) Die so genannete Kuhle / per Schesselse 30 Rthlr. æstimiret / darauf
 geboten 1865. Rthlr. 40.) Die Jahrs Rente aus Rittershof zu Bulmercke / æstimiret 235 /
 darauf geboten 200. Rthlr. 41.) Die Jahrs Rente aus Woblingshof zu Gelsentirchen / æsti
 miret 144. Rthlr. / darauf geboten 125. Rthlr. 42.) Der Wischerhof bey Gelsentirchen / æsti
 miret 475. / darauf geboten 425. Rthlr. 43.) Bachhausvof zu Hofstede / æstimiret 535. Rthlr.
 darauf licitiret 430. Rthlr. 44.) Schufurthshof zu Gerthe / æstimiret 2140 Rthlr. / darauf ge
 boten 1850. Rthlr. 45.) Hedden und Helmanns Rote / wovon jener 215. / und dieser zu 125.
 Rthlr. æstimiret / darauf geboten 350. Rthlr. 46.) Die Wiese im Hockenberg / æstimiret auf
 75. / geboten 60. Rthlr. 47.) Budden Wiese zur Hoffede / per Schessel 35. Rthlr. / licitiret
 343. Rthlr. 48.) Drey und ein halb Viertel Schesselse Landes am Hoffedischen
 Kirchweg / æstimiret 140. Rthlr. / darauf geboten 105. Rthlr. Es können sich also die Liebhabere
 gehörigen Orts melden / und ihren Nutzen suchen; Auch wird Debitor, Freyherr von Strüncke
 de ad videndum distrahi abgeladen. Signatum Cleve den 1. Martii 1749.

II. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Es hat Diderich Ube / Eigensitzer in Soest / den Schreibern / Meister Frommen seines an
 der Mühlen Straffen schliessendes / allernecht Rielhein Hause und Kricken Hofe gelegenes Höfgen /
 plus minus zwey Schilffert groß / aus freyer Hand verkauft; Dieses wird zu dem ende dem Pu
 blico bekant gemacht / damit diejenige / welche an diesem Höfgen einiges Recht oder Ansprache ha
 ben mögte / sich innerhalb 3. Wochen beym Königl. Gericht zu Soest melden; Wiedrigenfalls ge
 wärtigen sollen / daß sie mit ihrer Forderung abgewiesen / und ihnen ein ewiges stillschweigen injun
 giret werde.

Die Kinder und Erben Jacoben Walterfangs / haben ihr anererbtes Groß. Esterliches /
 zwischen dem Nassauschen und Haagschen Thor / hinter der Mauer zu Eleve gelegenes Haus /
 ihrem Miterben / Jan Verfuert verkauft / und sollen die Gelder forderfamst ausgeahlet werden;
 Wer darauf zu forderen haben vermeinet / der melde sich in Zeit von 4. Wochen bey dem Ankäu
 fer Jan Verfuert in Eleve.

Die Eheleute Henrich Rosenthal in Kanten / haben von der Wittiben Peter Langendonck /
 und ihren Sohn / Henrich Langendonck / einen kleinen Kohlgarten / alda vor der Marktpforte
 kentlich gelegen / in Untersichts. Rechten / Leibgewinnrührig an denen Herren Vatern Carthaus /
 aus freyer Hand cum consensu angekauft; Welche nun hierauf speciale Ansprache zu haben ver
 meinen mögten / haben sich innerhalb 8. Tagen in wohlged. Carthaus / cum justificatione sub præ
 judicio anzumelden.

Es haben die Erben des abgelebten Willem von der Burch / wohnhaft zu Huysen / ihre in
 der Stadt Soch in der Mühlentrasse kentlich gelegene Wohnbedausung / durch ihren bodmächtigern
 Jacob Gödden / an Hermann Wob verkauft / welches dieselbe hiemit bekant machen / und alle die
 enige / welche darauf einige Forderung und rechtliche Ansprach zu haben vermeinen möden / per
 emto / zu citiren und abladen / daß sie damit längstens innerhalb Monats Frist / à dato den 8.
 Martii 1749. anzurechnen / vor dem Königlichen Gerichte zu Soch / bey straffe eines ewigen still
 schweigens / einbringen / und mit glaubhaften Documentis justificiren mögen.

III. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Die vermittelte Frau des seel. Heren Hofraths und Hoarsen Hummen zu Lüdenscheid ist
 wilkens / ihr Gut aufm Haum / eben hinter dem vergülteten Hirsch / wo nunmehr Jan Freiners
 auf wohnet / hinwiederum in zweyen Terminen / als den 1. und 15. Martii a. e. jedes mahls des
 Nachmittags um 2. Uhr / an des Reichs Schesselings Haus / im Wapen von Effen vor dem Ras
 sautden

kaufchen Thor / öffentlich dem Meistbietenden verpachten zu lassen; wer oder dieselige so Lust dazzu haben / können sich alsdann einfinden / die Vorwarden hören verlesen und nach belieben pachten / und können sich allenfalls die Liebhabere in der Zeit bey dem bevollmächtigten dem Evangelisch-Lutherischen Rüstern / Monfr. Winter angeben und melden.

IV. Sachen / so zu verdingen aufferhalb Duisburg.

Es wird dem publico hiemit bekant gemacht / wie das E. E. Magistrat zu Goch / zu Conservation der grossen Brücke über den Niersstrom am Steinthor / an einem Ende mit einige grosse Pfählen / welche im Grunde eingearbeitet / und demnegst oben mit Eichen Bretteren belegt werden müssen / am 20. dieses laufsenden Monats Martii / des Nachmittags um 3. Uhr / am Nach-Cammerario, Herrn Bürgermeister Schadden zu Goch / vorhero eingeschehen werden können; dieselige nun / so zu solcher / als auch zu einiger Verfertigung daran schliessenden Mauer- Arbeit / Lust tragen mögten / dieselbe können sich in loco & termino melden / und nach verlesenen Vorwarden ihren Vortheil suchen.

V. Gelder / so zu verleihen aufferhalb Duisburg.

Es sind bey dem Gericht zu Unna 316. Rthlr. deponiret / welche gegen gerichtliche Obligation ausgeliefert werden sollen.

Dem Reformirten Consistorio zu Ringenberg / werden den 8. Martii a. c. 50. Rthlr. ab Decembris a. p. bereits Meldung geschehen; worab im Intelligenz-Blat vom 10. d. m. mässige Versicherung zu negotiren gesinnet ist / dieselbe belibe sich bey dortigem Kirchmeister Johann Henrick Wenzgen zu melden.

Es liegen zu Goch 400. Rthlr. Capital / ohnlängst abgelegte Haus- Armen- Gelder fruchtlos; wer nun diese Gelder / gegen Hypothequen- Ordnung- mässige Versicherung / zu negotiren zeitlichen Haus- Armen Bedientern / in Goch melden.

Von denen Rauffchiltingen einiger / ad causam der Herren Erben seel. Herren Justiz- Raths Grollmann sabhastirten Eberfeldischen Güter / liegen bey dem Commissario / Seydmen- Registrungs- Raths- und Hogeßsen zu Lüdenscheld / Herr Hymmen / ohngefehr 2000. Rthlr. in deposito; Wenn nun jemand solche ganz / oder zum theil / gegen gnugsame Versicherung / antehien wil / so kan derselbe sich bey gemeltem Commissario melden.

VI. Citatio Creditorum aufferhalb Duisburg.

Nachdem in Sachen Curatoris des Gottfried Ritterschen concursus, contra Creditores, noch einige Gelder zur Sententz- mässigen Distribution hinter dem Gerichte liegen / auch an seinen Her Gestalt die Sache / nach Ansetzung des interponirten richterlichen decreti, de dato 11. Febr. / finalisiret werden muß; als wird allen und jeden Gläubigern und Interessenten hiemit bekant gemacht / daß dazu terminus, bey dem Königl. Land- Gerichte zu Bochum / auf den 26. Martii anzubehalten / und jedem dem daran gelegen / alsdenn mit seinen etwan noch übrigen Sententz- mässigen injunctis sub præjudicio hiemit abgeladen.

VII. Von fehlenden Professionen und Handwerkern.

Da in denen Städten Seldern / Strahlen und Wachtendonck / noch Tuch- Stoff- und andere Woll- Fabricanten sich vortheilhaft ansetzen können / auch nicht nur nahe bey erst- genannten Städten gute Walzmühlen / sondern auch bey allen dreyen gnugsames Wasser / und hinreichende Gelegenheit die Tücher und Wolle zu waschen vorhanden: So hat man solches hierdurch öffentlich bekant machen wollen / damit dieselige / welche sich in ein oder anderer derer vordenanten Städte zu établirén gesonnen seyn mögten / sich entweder immediatè bey der Königl. Commission des Herzogthums Seldern / oder aber bey denen Regierenden Bürgermeistern derer respective 3. Städte melden können / als welche deshalb behörig instruiret; Da ihnen dann einige Jahre Freiheit

helt von Personellen Pasten accordiret / und sonsten aller genezter förberlicher Wisse bezeiget werden soll.

In der Stadt Kantien fehlen auch noch ein Strümpf-Weber und Binnengleffer / welche daselbst gute Nahrung haben können: man einer Lust hat / sich daselbst nieder zu lassen / kan sich soersberfaunst bey S. E. Magistrat anseben / und so dan alle mögliche Beforderung versichert seyn.

VIII. Recept gegen die Vieh Seuche.

Middelen tot Behoudenis en Geneesing der Runderen, van de besmetlyke Ziekte aangetast, zodanig probatum bevonden, datze ontrent een Meenigte zieke Beesten met succes zyn gebruikt, die alle zyn herstelt, en geen een van dezelve is gestorven.

I. In 't algemeen moet alle Naaukeurigheid en Voorzorge in agt genomen worden, ja wel zoo, als ten opzichte van zieke menschen geschied.

II. In 't byzonder moet waargenomen worden dit navolgende:

1. Zoo ras de ziekte aan de Beesten bespeurt word, moet haar al het Hooi onthouden worden, hoe gretig zy ook daar na zyn, voornaamlyk in het Begin der ziekte, wanneer doorgaans gretiger na Hooi zyn dan ooit, en haar niet anders gegeven worden als Stroo, en wel het beste, naamlyk zulk Stroo, dat ligtst verteert; welke onthouding en handelwyze naauwkeurig zonder eenig verzuim moet duuren, door de geheele ziekte, tot datze wederom een dag 2. of 3. by continuatie en telkens na het Stroo-voeren, geweerkaauwt, of herkaauwt hebben, en dan moet haar in het begin nog maar een weinig Hooi allengskens toegelant worden, als men ziet, dat het herkaauwen wel continuert.
2. Wanneer men de ziekte aan de Beesten bescheidenlyk zien kan, moet ieder Beest worden ingegeven, een half Lood beste Rhabarber, ontrent een half quartier uurs gekookt in een kopje water, en zachtjes afgegoten en wederom laauw geworden, werdende de stoffe weggedaan. Het ingeven van dit Rhabarber-vogt moet dagelyks, of ook wel daags twee maal, als de ziekte hard aanzet, geschieden, voornaamlyk alszeiterk aan den doorloop zyn, en zelfs zoo lang, tot datze al wederom een dag oft twee hebben beginnen te herkaauwen.
3. Dog na de eerste dag of twee van de ziekte dient behalven eens Rhabarber, een weinig na dezelve ook ieder Beest een kleine kop vol raauwe Raap-Olie ingegeven worden, een weinig laauw gemaakt, en vervolgens twee of drie dagen na malkander, of om den anderen dag, een Kop vol Honing, Olie en Roode Wyn te zamen een weinig gekookt, en dan weder laauw geworden.
4. Moeten ook de Ruggen en Kruis der Beesten met warme Karnemelk gewreeven worden, dagelyks of om den anderen dag na den toestand.
5. Maar onder dit alles moet van 't Begin der ziekte tot na het Einde, het Beest onder een warm Dekkleed om de 4. Pooten en het Lyf gebonden, gehouden, en alle koude, zoo veel mogelyk, afgeweert worden.
6. Onder en zelfs by het Einde der Ziekte moet ook het Beest geen Brood gegeven worden, als zynde te zwaar, maar wel een Wortel of Peen of twee tot verversing, en zomtyds een weinig Wyn-Azyn, om de Snuit gewreven.

Dit zyn de Middelen, by ons gebruikt, waarop tot hiertoe een gelukkige geneezing gevolgt is, zonder Daden gehad te hebben.

Het Hooi word onthouden, om dat het zonder herkaauwen niet verteert, en dan quade gevolgen heeft.

De Rhabarber word gegeven tot zuivering, en om natuurlyk te doen afgaan, gelyk ook tegen de vuurige Loop.

De Olie word gegeven, om af te zetten, en met minder beschadiging van de Ingewanden en Darmen te doen ontlasten.

De Honing, Olie en Roode Wyn zamen gekookt, dienen mede tot een zachte zuivering, afdryving of afzetting, en wel in 't byzonder tot het lozen van 't dikwyls opgestopt water, waarvan het Effect by ondervinding gezien is.

Alle deze dingen maken het toedekken te meer noodzakelyk, terwyl het wryven van den Rug is tegen het Lenden-Bloed, enz.

Haar Edel-Mogende, de Ridderfchap en Steeden, de Staaten dezer provincie, geïnformeert zynde, dat het bovenstaande Recept met veel gezeegent Succes in de Provincie van Vriesland tegen de zoo jammerlyke grasserende Ziekte onder het Rundvee zy gebruikt, hebben niet willen afzyn, daarvan eene goede meenigte Exemplaren tot informatie en soulaas harer goede Ingezeetenen te laten drukken, en dus aan het Publicq doen bekend maken, in hope, dat zulks van een gewenscht en gezeegent Effect moge zyn.

Te Campen gedrukt by Aegidius Valkenier, Drukker van de Edel-Mogende Heeren Staaten van Overyffel.

Es wird hiebey Rahmens der Hochlöbl. Eley-Märck. Krieger- und Domainen-Cammer / je dem Beamten zugleich anbefohlen / dieses Recept denen Amts-Eingeseffenen so fort bekannt machen zu lassen / und von dem Effect an Hochgeb. Cammer-Collegium zu berichten.

IX. ADVERTISSEMENTS.

Nachdem von der Wittiben Herman Hefmar / ein Capital von 220. Rthlr. / bey dem Magistrats-Gerichte zu Isny / zu Erlangung zweyer Obligationen / womit sie dem seel. Herrn Rath und Medicinæ Doctori von Westhoff zum Hamn / nunmehr dessen Erben verhaftet / deponiren in Händen habe: Als wird solches hiedurch bekant gemacht / daß derselbe / welchem diese Obligationen anerkennen / gegen extradition der Originalien / so fort die Gelder erbeben könne / sonst dieselben nach Ablauf 4. Wochen Frist / à dato, Hypothequen-mäßig ausgehan werden sollen.

Zu Hattinger / bey dem Buchbinder Joh. Henr. Eramer / wird auf das vom Herrn Sibert / reits in vorigen Intelligenz-Zeitul angepriesene vollständige Repertorium, oder neueste Königl. Preussische Proceß-Ordnung / oder Lexicon 2c. 2c. so auf nächstkommende Leipziger Jubilate Messe zu 16. Sgr. oder 40. flüb. vor Pränumeration angenommen / nach verfloßenen Termin aber wird solches Buch nicht unter 1. Rthlr. 20. flüb. verkauft. Von diesem sehr nützlichen und fast in gang Europa völlißen Beyfall gefundenen schönen Werke / gledi das gedruckte Avertissement, so bey obgedachtem Buchbinder Herrn Eramer noch ohn entgeltlich ausgegeben wird / mehrere Nachricht; gemelten Herrn Collecteur desheinet zu Dienste übernommen / die dann ihre Gelder Franco beliebig übersenden / und sich wegen kurze der Zeit darunter nicht verspäten wollen.

Wellen in der Stadt Kanten vorjeko kein Medicinæ Doctor etabliret / sich befindet / dannoch daselbst / in Betracht des ansehnlichen Capititts und vorhandenen Eöstern / auch des Orts guten Situation, wegen herum liegenden Eöstern / Adeltichen Häusern / Städten und Dörfern / ein Medicinæ Doctor reitlichen Praxin und Subsistence finden kan / so wird solches hiemit bekannt gemacht / damit man ihn wohl experter Medicinæ Doctor sich daselbst nieder zu lassen / incliniren möchte / sich fordersamst bey E. E. Magistrat melden könne / welcher demselben alle Assistance und geneigten Willen erzeigen wird.

Die Erben des abgelebten Dieterich van Ruchhoven zu Goch / lassen alle diejenige / welche an dessen Verlassenschaft und Vermögen einige aneredte Forderung zu haben vermeinen / hiedurch peremptorie abladen / daß sie solche innerhalb Monats Frist / à dato den 8. Martii 1749. anzurechnen / vor dem Königl. Gerichte zu Goch / mit denen dazu gehdrigen Documentis, bey Straffe eines ewigen Stillschweigens / vorbringen und justificiren / sonst gewärtigen mögen / daß sie damit weiter nicht gehdret werden.

Anhang.

Num. XI. Dienstags den 18. Martii 1749.

Zu dem Duisburgischen Adresse- und Intelligenz-Zettel.

X. Sachen / so zu verkaufen in Duisburg.

Demnach Jörgen Schnüran für das Stück Land am Fodlenkamp / zwischten Korbmacher zu Wanheim / und Schnürans Land gelegen / denen Erben Käppers / alias Pookmann / zugehörig / in termino 68. Rthlr. per Morgen / samt einer species Ducaten zum Verzicht / bereits gebotten / so ist solches zwar / jedoch unter vorbehaltlicher Approbation des Magistrats / in ansehung der Unmühtigen / dafür in so weit zugeschlagen; Als wird zu dem ende solches jedermann bekant gemacht / damit dieselige / so noch Lust haben mögten / ein mehreres für gemeltes Stück Land zu bieten / sich binnen Zeit von 14. Tagen / à dato dieses / bey E. E. Magistrat hieselbst / oder auch vorab bey dem Herrn Schessen zum Brinck / als dazu angelegten Assistenten / melden können / in entstehung dessen die Ratification erfolgen solle.

Herr Baugeschreiber Schwannes ist gesinnet / seinen ausser dem Schwanns Thor alhier bey Duisburg im Casseler Feld / zwischen dem Commanderien- und Vicarien Camp gelegen / mit guten Obst- Bäumen bepflanzten Baumgarten / öffentlich dem Weisbietenden freywillig zu verkaufen; solte jemand darzu Lust haben / der wolle sich künfftigen Samstag / als den 22. dieses / Nachmittags Glocke 4. / bey Monfr. Theodorus von der Kloeken Behausung einfinden / die Vorwarden hören / und seinen Vortheil suchen.

Die Erbgonahmen von Eberhard Scheid seynd vorhabens / folgende Erbstücke zu verkaufen 1.) An Bauländerwey / ein Stück Land an Mohrenbeck / ein Stück Land am grünen Weg / ein Stück in der Rheineu / und ein Stück im Neuberg / 2.) Zwen Stück Holzgewäss in der Rheineu und einen Garten vor dem Marienthor / oberhalb Hagels Gäßgen. Wer Lust hat / ein oder and der Stück zu kaufen / kan sich den 21. dieses am Marienthor bey Diederich Ripken einfinden.

XI. Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

Am nechstkünfftigen 12. Aprilis / 5. Moßi und 7. Junii a. c. soll die so genannte Melchert / modo Engel Rodenblecks Witwe zu Weiderich / in Haus / Hof / Garten / und Baumgarten bestehend / welche auf 250. Rthlr. Eydess-pflichtig taxiret worden / 252. und 3. Viertel Ruchem Holländisch haltend / ad instantiam des Creditoris Haffmannen auf der Rieps / Horts an Welschen Behausung zu Weiderich / jedesmahls Vormittags Glocke 9. / gerichtlich distrahirer werden; die Liebhabere können die darauf stehende Lasten vorher / bey dem Gerichtschreibern loci Herrn Bürgermeistern Vertram zu Ruhrorth / und in terminis bey dem Protocollo einsehen / Debitores Eheleute Rodenblecks aber werden hiemit ad videndum distrahi abgeladen.

Da in tertio distractionis termino für die Soehlsätze des Kirchhofs Hoffes zu Beck / inclusive der darauf befindlichen Gebäude / 580. Rthlr. gebotten worden / und dan auf den 20. dieses zu Wittfeld / des morgens 10. Uhr / die Ratification dem Weisbietenden erstheilet werden soll; als wird solches hiemit jedermännlich bekant gemacht / damit dieselige / so noch was darzu auf zu setzen belieben mögten / sich in termino melden können.

Magistratus der Stadt Genney / als Ober- Vormund über das dortige Armen- Gasthaus / ist vorhabens / ein zu gedachtem Armen- Gasthause gehöriges Armen- Häusgen / auf den 22. dieses Monats / des Vormittags um 11. Uhr / auf dem Rathhause daselbst / dem weisbietenden öffentlich zu verkaufen; Wer dazu Lust haben mögte / kan sich auf vorerwehnten Tag und Platz einfinden.

Ad instantiam Creditorum, ist des Johann Andreas Schwelckharts recht schöner / und gangneuer / auswendig allenthalben stark verguldet / und inwendig mit dem feinsten grünen Luch beschlagener Wagen / so auf 200. Rthlr. taxiret worden / auf den 21. Februarii publicirter wassen bey der ersten Kerze angehangen / darauf aber noch nichts gebotten worden; wan nun auf den 21. Noctis darüber die als und den 18. Aprilis die dritte und letzte Kerze / jedesmahls des Nachmittags

tagß Blocke 3. / in Kanten im Vellean gleichfalls ausbrennen soll; Als wird solches denen zur Verkaufung Lust tragenden zur nöthigen Nachricht hiemit bekant gemacht.

Auf Donnerstag den 20. dieses / sollen bey der Wittiben Derck Peter Hofmann in Düdeberich / derselben Bestialien und Hausgeräth / den meistbietenden öffentlich verkauft werden.

Auf Freytag den 21. dieses / sollen bey denen Eheleuten Henrich Kielemann / derselben Bestialien und Hausgeräth / ad instantiam der Erben von Hesselten / denen meistbietenden öffentlich verkauft werden.

Demnach die auf Alten Calcar in und an der Viehseege kentlich gelegene / ebediesem denen Eheleuten Laurentz Janssen ausländige Stüblers Kayse / den 1. dieses / eine Hendrich Hofmann aus Keppelen / bey letzterer Kerse vor 12 r. Rthlr. erstanden / und käuflich an sich gebracht / mithin dem Kaufschilling den 11. Martii in judicio Alt. Calcarensi erlegt / andey wohlbesagtes Gericht terminum exsolutionis & distributionis auf den 22. dieses / Nachmittags Blocke 2. / zu Calcar an des Hn. geheimen Regierungs Rath Schuirmans Behausung anberahmet hat; Als wird solches hiedurch zu jedermanns Wissenschaft gebracht / und ein jeder / so auf gedachte Kayshütte annoch eine rechtliche und gegründete Anspache haben mögte / hiedurch peremptorie ein- und abgeladen / an besagtem Tag und Ort ihre Forderungen ad Protocolum vorzuzeigen / und darab gleichläutende Urtheil zu hinterlassen / widerigenfalls in uno eodemque dicto termino impositionem perpetui silentii, und das denen sich bereits gemeldet habenden Creditoribus ihre Anfordrungen so fort ausgetheilt / und der etwaiger Überschuß denen Janssenschen Erben verabfolget werden solle / obne gezwiffelt zu gewärtigen.

Word een iegelyk hiermede bekent gemaakt, dat op den 24. Maart dezes Jaars 1749. tot Kewelaar publiklyk inet den Stokkenslag eenige gereede en mobile Goederen, nagelaten van wylen de Geestelyke Dochter, Margaretha de Honte, aan de meestbiedende zullen verkocht worden; Iemand daartoe gadinge hebbende, kan zich op dien Dag aldaar ter Plaatze laaten vinden.

Dem publico wird hiemit bekant gemacht / daß einige von dem aus der Herrlichkeit Boerde neulich échapirten Henrich Eysel hinterlassene Bestialien und Effecten / zum Behuf rückständiger Schätzung / und einiger sich angegebenen Creditorum, auf Montag den 24. hujus, des Vormittags um 10. Uhr / zu Boerde an der Linde / den Meistbietenden gerichtlich verkauft werden sollen.

XII. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Demnach auf Königlichem allergnädigsten Befehl / die bishero unbesezt gewesenene Baur. Güther mit Colonis wieder besezt werden sollen; so hat der Herr Rittmeister von Barffen zu Soest resolviret / auch seinen Königs Hof zu Loninghausen / bestehend in 34. und ein Viertel Morgen sädigen Landes / hinwieder zu besezen / welches er dahero jedermänniglichen hiedurch kund thut / damit derjenige / welcher zu dieser Anpachtung auf 12. Jahr Lust tragen mögte / sich bey gedachtem Hn. Barffen zu Soest melden / und alda die leidliche Pachtungs Conditiones vernehmen mögte.

Es sollen die gemeine Waas. Ufers zu Uffelt den 20. dieses / Nachmittags um 2. Uhr / an des Gerichts. Dleners Mellis Küppers Behausung daselbst gerichtlich dem meistbietenden verpachtet werden; wer dazu Lust hat / kan sich in prædicto loco & termino einfinden / und seinen Vortheil suchen.

XIII. Sachen / so zu verdingen ausserhalb Duisburg.

Es wird dem Publico bekant gemacht / daß den 21. dieses / Nachmittags um 2. Uhr / zu Wdem aufm Rathhause / das eingefallene Ruck Stads. Mauer nebst einer anderen zu unterfangen / den wenigst forderenden anpordungen werden soll. Das Bestehe davon kan bey dem Magistrat daselbst eingesehen werden.

XIV. Gelder / so zu verleihen in Duisburg.

Es sind dem Ehemüldigen Cereus. brüder Convent zu Duisburg 2000. Rthlr. Capital aufgetündigt worden; solte nun jemand seyn / welcher dieses Capital hinwiederum gegen Landts. übliche

nöthliche Zinsen und geficherten Unterpfaud aufzunehmen Lust, tragen mögte / derselbe kan sich je
ber / je lieber bey dem zeitlichen Priori besagten Creutz-Brüder Convents, Herrn Heppg melden.

XV. Verfohn / so inhaftirt außserhalb Duisburg.

Nachdem am 25. Februarii dieses Jahres / ein sicherer etwa 17. Jahr alt sevendler Junger /
Nahmens Jacob R. / schmaler Statur / runden blaffen Aerafichts / grauer Augen und bräun-
licher Haaren / dem angebend nach auß Neurs / (also sein Vatter / der ein Regiments-Com-
bour gewesen / und sein Sti-fvatter / Johannes Seyers / als ein abgedankter Soldat hinter dem
Wall ohnweit dem Steintor gewohnet /) bärtig / ein braun und weiß gesprenckeltes Camisobl mit
vergleichen Hosen / und schwarz-braune-wollene Strümpfe tragend / wegen auf ihn Diebereyen
halber gefassenen Verdachts / zu Buderich körperlich angehalten worden / und denn derselbe bereits
beym ersten Verhör bekant / daß er die bey ihm gefundene Kleider in seldiger Nacht bey Schotten
Bauer zu Lüttingen / im Antte Kanten gestohlen / auch daß er dergleichen Kleider-Diebstahl in der
Nacht vom 17. Februarii curr. bey Bettin Bauer zu Ober-Camp / in der Herrlichkeit Kassen ver-
übet / nicht weniger ein gleiches kurz vor letztere Weynachten im hiesigen Antte Buderich zu Geis
bey an gen Endt tentiret / jedoch darüber von denen Rächten im Hause atrapiret und betzaget
sey; Als wird solches hierdurch männiglichem zu dem Ende bekant gemacht / damit wenn ein ober
ander / wieder solchen inhaftirten noch etwas zu dessen Beschwer vorbringen könnte / solches dem Königl.
Gerichte zu besagtem Buderich / zu Facilitierung der Inquisition, forderjandst zu wissen thun möge.

XVI. Citatio Creditorum außserhalb Duisburg.

Da die Creditores des abgelebten Coloni Niechoqemanns / zu Ebbenorf / ad terminum
von 31. Mañ 1747. und 19. Julii ejusdem, ad liquidandum citiret gewesen / ohne daß dato
bestimmte völlige Richtigkeit und der zu hoffende Schluß gemacht werden können; so wird des
endes ein anderweiter terminus pro omni & ultimo auf den 27. hujus / Nachmittags um 2. Ubr
anbestimmt / und allen und jeden Creditoren hiemit sub præjudicio injungiret / alsdenn bey
Land-Gerichte zu Bochum mit ihrer finalen Nothdurft sich zu melden / sonst in contumaciam
verfüget werden soll / was Rechtens.

Allen denenjenigen Creditoren, die an dem auß der Herrlichkeit Boerde dieser Tagen écha-
pirten Henrich Capel / einige Forderung zu haben vermeinen / gereicht hiemit zur Nachricht / daß
sie sich dieserhalb a dato hujus den 18. Martii innerhalb 9. Wochen / wovon 3. für den ersten /
3. für den zweyten / und 3. für den dritten Termin præfigiret werden / in Wesel bey dem Richter
loci Herrn Hofrath Schmol / oder dem Actuario von Wyllich / mit ihren justificatoris zu melden /
widrigenfalls zu gewdrigen haben / daß nach Verpfließung voranberahmter Terminen weiter nicht
gehöret / vielmehr denselben ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle.

XVII. ADVERTISSEMENT.

Es haben Se. Königl. Majestät in Preussen u. Unser Allerhöchster Herr / wegen des un-
term 1. Septembris 1747. en Faveur derer anziehenden Fremden publicirten Edicti, sub dato
Berlin den 14. Januarii c. näher allerhöchsigst declariret / was gestalt Dero allerhöchste Intenti-
on sey / daß sohdanes Edict genau beobachtet / mitbin die darin denen in Dero Landen sich etabli-
renden vermögenden Fremden versprochene Freyheiten / nach dessen Buchstäblichen Inhalt / ac-
cordiret werden sollen / auch die Accise-Fixa, als welches ein gewisses Geld / so an stat der Ac-
cise-Freyheit / selbst auß der Accise-Casse, nach proportion eines jeden Umstände / Viertel-sähs-
ig baar ausgezahlt wird / nur eigentlich vor Leute von mittelwärtigem Stande / welche jedoch noch
etwas im Vermögen haben / stat haben können / mitbin sohdane Fix-Accise, oder ein an stat der
Accise-Freyheit / zureichendes gewisses Geld nur von Leuten / welche bloß vom Rauff ihrer Con-
sumtibillen in der Stadt leben / und sonst wenig oder nichts zu ihrer Consumtion von auß-
wärts kommen lassen / zu verleben sey / da hingegen anderen von Condition binnen zwey Jahren /
so viel als sie zu ihrer eigenen Consumtion, nicht aber zum Handel und Verkauf / von außwärt-
igen Verteen hereinzuführen / wenn es sonst in das Land herein zu dringen / nicht ausdrücklich ver-
bothen / Accise frey passiren / auch woserve es schon veracciset worden / das erlegte baar wieder
vergütet werden solle. Welches also dem Publico hieby durch zur Nachricht und Wartung bekant ge-
macht wird / mit der Versicherung / daß es hierunter in allem / nach Einser Königl. Majestät
allere

allergnädigsten Willensmeinung / aufs genaueste gehalten / und dieselbe für die in hiesigen Landen
 sich etablirende Fremde zum vollkommentlichen Stande gebracht werden soll / weshalb denn
 auch aller Orten bereits die nöthige Verfügung geschehen. Signatum Cleve in der Krieger- und
 Domainen-Cammer den 31. Januarii 1749.

XVIII. Angekommene Fremde vom 7. bis 14. Martii in Cleve.

Herr Baron von Wickerath / von Nimwegen; Herr von Gleyen / Herr Daemen / Kaufmann von
 Rotterdam / und Herr Duma / von Embich; logiren bey Joossent im Herren Logement.
 Herr Justizrath Schmol / von Wesel / Herr Criminal-Rath Löbbeke / aus Fierlohn; Herr
 Rentmeister von Wpelen / Herr Westermann / Kaufmann von Neba / und Herr Cürmege /
 von Soest; logiren bey MülenSchmid im halben Mond. Herr Lieut. von Rosig / Herr
 Liebs / Hr. Keel / und Hr. Koch / Kaufleute aus Wesel / Hr. Fabrich Ketler / Hr. Fabrich
 Bruckmann / und Herr Commissarius Müller aus Berlin; logiren im Schwann.
 Herr Beerb von Düsseldorf / Hr. Kasus / Kaufmann von Doer / Hr. de Krust / Kaufmann
 aus Eülenburg / und Hr. Lessing / Kaufmann von Alsemende; logiren in der Windmühlen.

XIX. Angekommene Fremde vom 7. bis 14. Martii in Wesel.

Herr Lieut. Graf von Walbeck / Herr Leutenant von Leonhardi / und Herr Lieut. von Tebt in
 Holländ. Diensten / Herr Hof-Fiscal Löbbeke von Fierlohn / Herr Jacoben / Richter von
 Wickerath / Herr Studiosus Meyer / reiset na Cleve / und Herr Brecking / Kaufmann von
 Schwelm; logiren im Schlüssel. Herr Hammann / Bürgemeister von Stehl / Herr Less-
 macher / Herr Severin und Herr Petersen / aus Essen / Herr Jacobus Wicker / aus West-
 mann / Herr Kurz aus Waltröp / Herr Kriegsrath Grollmann von Bochum / Herr Mo-
 rian / Kaufmann von Lüttringhausen; logiren im Stockfisch am Berlinischen Lohr.

XX. Copulirte und Ehelich Eingefegnete vom 7. bis 14. Martii in Cleve.

Bei der Reformirten Gemeine / Herr Abraham Dozi / mit Juffer Maria Cartier.
 Bei der Lutherischen und Catholischen Gemeine / niemand.

XXI. Brod - Taxa.

In Cleve			Wesel			Duisburg.		
Bor 2 ¹ / ₂ st. Weißbrod	Pf. Loth	Qu.	Bor 1. st. Weißbrod	Pf. Loth	Qu.	Bor 1. st. Weißbrod	Pf. Loth	Qu.
soß wiegen	—	30	soß wiegen	—	10 ¹ / ₂	soß wiegen	—	15
Bor 7. stüb. 4 deut.	—	—	Bor 9. stüber ein	—	—	Bor 5. stüber 4 d.	—	—
ein Roggenbrod von	10	—	Roggenbrod	11	—	ein Roggenbrod	7	—

XXII. Geträydes Preis vom 7. bis 14. Martii
 Der Schessel Berlinisch.

	Weizen			Roggen			Gersten			Malz			Buchweizen			Haber			Erbsen.		
	Rtbl.	gr.	pf.	Rtbl.	gr.	pf.	Rtbl.	gr.	pf.	Rtbl.	gr.	pf.	Rtbl.	gr.	pf.	Rtbl.	gr.	pf.	Rtbl.	gr.	pf.
Cleve	1	16	2	—	22	5	—	18	5	—	—	—	—	20	5	—	10	—	—	—	—
Wesel	1	12	10	1	2	5	—	21	6	—	—	—	—	19	2	—	14	5	—	—	—
Embr.	1	21	—	1	2	—	—	20	—	—	21	—	—	22	—	—	13	—	—	—	—
Duisb.	1	6	—	1	—	—	—	19	—	—	—	—	—	16	—	—	13	—	—	—	—
Meurs	1	6	1	1	1	7	—	19	5	—	21	2	—	19	5	—	13	—	1	2	—
Basum	1	13	—	1	—	—	—	20	—	—	—	—	—	15	10	—	15	10	1	4	4
Witten	1	20	—	1	4	—	—	22	—	—	—	—	—	16	—	—	16	—	1	—	—
Herdecke	1	14	—	1	1	—	—	18	—	—	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Düsseld.	1	16	—	1	2	—	—	23	—	—	1	—	—	—	—	—	19	—	1	4	—
Düren	1	14	4	1	3	7	1	1	—	—	—	—	—	22	—	—	18	—	1	8	—
														20	—	—	20	—	—	—	—

Diese Intelligenz-Zettel sind zu bekommen im Königl. Address-Comptoir, und bey allen
 Königl. Post-Ämtern / das Stück vor 1. und 1. viertel Stüber.